

Förderrichtlinie
„Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“
der Stadt Leverkusen



Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Stand: 09.08.2023

Inhalt

§ 1 Ziel der Förderung	3
§ 2 Allgemeines zum Gegenstand der Förderung	3
§ 3 Art, Höhe und Umfang der Förderung	4
§ 4 Antragsberechtigung.....	5
§ 5 Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung.....	6
§ 6 Zweckbindung der Förderung	8
§ 7 Mitteilungspflichten	8
§ 8 Genehmigungen nach anderen Vorschriften	8
§ 9 Haftungsausschluss.....	8
§ 10 Inkrafttreten	9

ENTWURF

§ 1 Ziel der Förderung

Ziel des Förderprogramms „Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“ der Stadt Leverkusen ist es, den Bürger*innen sowie Unternehmen und Institutionen einen finanziellen Anreiz zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach oder Balkon zu geben.

Im Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Leverkusen aus dem Jahr 2017 wurden Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet sowie die Senkung des gesamten Endenergiebedarfs festgelegt. Bereits in diesem Konzept wurden die Potenziale für den Ausbau von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet erkannt.

Im Jahr 2019 folgte der Beschluss des „Klimanotstands“ (Bürgerantrag Nr. 2019/2988). Hiermit hat sich die Stadt Leverkusen verpflichtet, dem neuesten Weltklimarat-Sachstandsbericht (IPCC) und dem Pariser Klimaabkommen (2015) nachzukommen und klimaneutral zu werden. Zusätzlich wurde mit Ratsbeschluss vom 26.09.2022 (Vorlage Nr. 2022/1704) festgelegt, dass die Verwaltung und die Energieversorgung Leverkusen (EVL) den Prozess „Klimaneutrale Energieversorgung in Leverkusen“ in gemeinsamer Verantwortung gestalten.

Außerdem nimmt die Stadt Leverkusen am „Wattbewerb“ teil. Wattbewerb ist ein Wettbewerb für Städte und Gemeinden, bei dem es um den beschleunigten Ausbau von Photovoltaikanlagen geht. Das Ziel ist es, die Energiewende in Deutschland durch exponentiellen Ausbau von Photovoltaikanlagen zu beschleunigen. Die erste Runde vom Wattbewerb läuft, bis die erste Großstadt die installierte Photovoltaik-Leistung je Einwohner*in verdoppelt hat. Das Förderprogramm ist auch ein Instrument zur Erfüllung der Ziele des Wattbewerbs – die Verdopplung der Leistung der installierten Photovoltaikanlagen in Leverkusen.

§ 2 Allgemeines zum Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Leverkusen unterstützt mit der Förderung von neuinstallierten Photovoltaikanlagen auf privaten und gewerblichen Dächern sowie Dächern von gemeinnützigen Organisationen, einschließlich Kirchen den Ausbau von erneuerbaren Energien im Stadtgebiet Leverkusen.
- (2) Gefördert werden alle Ausgaben für die Anschaffung und Installation von neuen:
 - Photovoltaikanlagen ab 1 kWp Leistung als Dach- oder Fassadenanlagen sowie
 - Steckersolar-Geräten mit 150 W bis 800 W Modulleistung.
 - o Bitte beachten Sie: Zurzeit dürfen nur Steckersolar-Geräte mit max. 600 W Wechselrichterleistung betrieben werden. Zukünftig soll diese Leistungsgrenze möglicherweise auf 800 W Wechselrichterleistung angehoben werden.

(3) Förderfähig ist nur der Kauf von den in Abs. 2 genannten Photovoltaikanlagen. Andere Modelle wie Mietkauf, Miete, Pacht, Leasing usw. sind nicht förderfähig.

(4) Nicht gefördert werden:

- Photovoltaikanlagen, Steckersolar-Geräte, die vor dem 01.07.2023 in Betrieb genommen wurden,
- der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Photovoltaikanlagen oder Steckersolar-Geräten bzw. deren Bestandteile,
- alle Ausgaben der Demontage, Reparatur und Wartung bestehender und/oder bereits betriebener Anlagensysteme sowie Sanierungsarbeiten der Dachfläche,
- Erweiterungen von bestehenden Anlagen,
- „Inselanlagen“ (Off-Grid-Anlagen, tragbare Powerstationen etc.; nur PV-Anlagen und Batteriespeicher, die dauerhaft mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sind, sind förderfähig),
- mobile Stromspeicher,
- Freiflächenanlagen,
- zusätzlicher Material- und Installationsaufwand bei Photovoltaikanlagen zur Volleinspeisung (100 % Einspeisung ins öffentliche Netz),
- und die Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten.

(5) Folgende Voraussetzungen müssen für die Förderung einer neu errichteten und nach Abs. 2 förderfähigen Anlage erfüllt sein:

- Die Anlage muss den technischen Anforderungen für den sicheren Betrieb und den allgemein gültigen technischen Vorgaben genügen.
- Die Anlage muss nachweisbar von einem Fachbetrieb installiert worden sein (ausgenommen sind Steckersolar-Geräte).
- Das Gebäude, auf welchem die förderfähige Anlage montiert wurde, muss sich im Stadtgebiet Leverkusen befinden.
- Die Anlage darf frühestens am 01.07.2023 erstmals in Betrieb genommen worden sein.

(6) Pro Gebäude kann nur ein Antrag auf Gewährung einer Förderung für eine auf dem Dach oder an der Fassade installierte Photovoltaikanlage gestellt werden. Pro Haushalt kann nur ein Antrag auf Gewährung einer Förderung für ein Steckersolar-Gerät gestellt werden.

§ 3 Art, Höhe und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt durch einen einmaligen, anteiligen Zuschuss auf die förderfähigen Ausgaben. Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlage durch einen Einmalzuschuss. Die Summe der Förderung beträgt für:

PV-Anlagen

Leistung	Fördersatz
Von 1 bis 2 kWp	450 € pauschal
Über 2 bis 5 kWp	500 € pauschal
Über 5 bis 10 kWp	750 € pauschal
Über 10 bis 30 kWp	750 € von den ersten 10 kWp + 50 €/vollendetes weiteres kWp
Ab 30 kWp	1.750 € pauschal

Steckersolar-Geräte

150 W bis 800 W Modulleistung	40 % der förderfähigen Kosten, max. 400 €
----------------------------------	---

- (2) Ist das für ein Haushaltsjahr verfügbare Gesamtförderbudget ausgeschöpft, so wird keine weitere Förderung nach dieser Richtlinie gewährt. Mit Erreichen des Gesamtförderbudgets können keine Anträge auf Auszahlung sowie Anträge auf „Mittel-Reservierung“ mehr für dieses Programm genehmigt werden. Anträge auf Auszahlung und Anträge auf „Mittel-Reservierung“ die nach Ausschöpfung des Gesamtförderbudgets eingehen, werden abgelehnt. Sollte im Folgejahr erneut ein Förderbudget zur Verfügung stehen, können diese abgelehnten Anträge auf Auszahlung sowie Anträge auf „Mittel-Reservierung“ nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 erneut gestellt werden.

§ 4 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind zunächst alle natürlichen Personen, die Eigentümer*in eines Gebäudes innerhalb des Stadtgebiets Leverkusen sind. Sind die Antragstellenden nicht Alleineigentümer*innen des Gebäudes, so ist bei zu fördernden Dach- oder Fassadenanlagen eine schriftliche Einverständniserklärung aller Miteigentümer*innen zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme durch alle Miteigentümer*innen notwendig.
- (2) Mieter*innen können die Förderung eines Steckersolar-Geräts, nicht jedoch einer Photovoltaikanlage, beantragen. Mieter*innen benötigen das Einverständnis der*des Vermieter*in zur Montage des Steckersolar-Geräts.
- (3) Auch juristische Personen des privaten Rechts sind antragsberechtigt, soweit sie Eigentümer eines Gebäudes innerhalb des Stadtgebiets Leverkusen sind. Kleine und mittelgroße Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn sie weniger als 250 Mitarbeitende und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.
- (4) Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationen, einschließlich Kirchen, soweit sie Eigentümer*in eines Gebäudes innerhalb des Stadtgebietes Leverkusen sind.

- (5) Soweit die in Absatz 3 und Absatz 4 genannten Personen lediglich Mieter*in des Gebäudes sind, besteht die Möglichkeit, mit entsprechendem Einverständnis der*des Eigentümer*in auch eine Dach- oder Fassadenanlage zu installieren und eine entsprechende Förderung zu beantragen.

§ 5 Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung

- (1) Der Antrag auf Fördermittel ist mit den in § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie geforderten Anlagen bei der Stadtverwaltung Leverkusen zu stellen und muss dort eingereicht werden.

Im Regelfall erfolgt eine Antragsstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme durch den Antragssteller.

- (2) Optional kann bereits vor der Umsetzung ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Auf diese Weise können sich Antragsstellende für Maßnahmen „Fördermittel reservieren“. Diesem Antrag ist ein Angebot, bzw. wenn möglich, eine Auftragsbestätigung eines entsprechenden Dienstleisters/Anbieters beizufügen. In dem Angebot/Auftragsbestätigung muss erkennbar sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Ggf. sind weitere Unterlagen beizufügen, falls das Angebot alleinig diese Informationen nicht enthält. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags werden die entsprechenden Mittel für den Antragssteller reserviert.
- (3) Dem Antrag auf Förderung sind folgende Anlagen beizufügen:
- Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur,
 - o Im Fall einer „Mittel-Reservierung“ muss anstelle der Registrierungsbestätigung ein Angebot eines Fachbetriebs eingereicht werden, der die Installation vornehmen soll oder die Module anbietet. Nach Fertigstellung der Maßnahme muss die Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister schriftlich nachgereicht werden (s. Absatz 6).
 - als Mieter*in bei Steckersolar-Geräten: formlose unterschriebene Einverständniserklärung der*des Vermieter*in über die Montage des Geräts
 - unterschriebene Einverständniserklärung der Miteigentümer*innen des Grundstücks bzw. der Immobilie (nur nachzuweisen, wenn Antragsteller*in nicht Alleineigentümer*in ist),
 - bei Immobilien, die unter Denkmalschutz stehen: Denkmalpflegerische Erlaubnis der zuständigen Unteren Denkmalbehörde.
- (4) Der vollständige Antrag ist online über das Antragsportal unter folgendem Link (EINFÜGEN) einzureichen. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Antrag schriftlich über ein Formblatt zu stellen. Das Formblatt erhalten Sie auf Anfrage vom Fachbereich Mobilität und Klimaschutz (31-klima@stadt.leverkusen.de). In diesem Fall ist der Antrag postalisch an folgende Adresse zu richten:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Mobilität und Klimaschutz
Hauptstraße 105
51373 Leverkusen

- (5) Die Prüfung der Förderanträge erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge. Maßgeblich ist der postalische oder digitale Eingang des vollständigen Antrags.

Die Stadt Leverkusen als Fördergeberin entscheidet über die Förderanträge in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sie prüft insbesondere, ob die dem jeweiligen Förderantrag zugrundeliegende Maßnahme nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Richtlinie überhaupt förderfähig ist, die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 5 dieser Richtlinie erfüllt und ob dem Antrag die Anlagen nach § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie beigelegt sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der beantragten Fördergelder besteht nicht.

Die Förderbescheide mit der Benennung der Höhe der Fördersumme werden den Förderempfänger*innen schriftlich bekanntgegeben.

- (6) Sofern die Maßnahme bei Antragstellung noch nicht durchgeführt wurde („Mittel-Reservierung“), gilt die Förderbewilligung für sechs Monate ab Erteilung des (vorläufigen) Zuwendungsbescheides. Eine Fristverlängerung kann schriftlich beantragt werden und muss begründet werden.
- (7) Im Fall einer „Mittel-Reservierung“ ist der*die Förderempfänger*in verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Leverkusen einen Nachweis über die durchgeführte Maßnahme vorzulegen. Hierzu muss die Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur eingereicht werden. Nach Überprüfung dieses Nachweises und seiner Anerkennung wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den zuvor eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat. Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer kWp-Leistung nur in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde. Bei einer Unterschreitung der umgesetzten Maßnahme von der bewilligten Maßnahme wird der bewilligte Zuschuss ggf. entsprechend angepasst und gekürzt.
- (8) Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach Bekanntgabe des Förderbescheides und Umsetzung der Maßnahme.

§ 6 Zweckbindung der Förderung

- (1) Die ausgezahlte Förderungssumme darf nur zu dem dieser Richtlinie zugrundeliegenden Zweck verwendet werden.
- (2) Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 10 Jahre. In diesem Zeitraum müssen Dach- und Fassadenanlagen betrieben werden. Bei Umzug der antragstellenden Person muss der Betrieb der Steckersolar-Geräte innerhalb der Stadt Leverkusen weiterhin sichergestellt werden.
- (3) Die Stadt Leverkusen behält sich vor, die im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Anlagen bei den Förderempfänger*innen zu prüfen, um die zweckgebundene Verwendung der Förderung sicherzustellen. Die Förderempfänger*innen sollen dem jeweiligen Mitarbeitenden der Stadt nach Vereinbarung eines Termins Zutritt zu den Anlagen zu verschaffen.
- (4) Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigten Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermitteln einer anderen Stelle.

§ 7 Mitteilungspflichten

Der*die Förderempfänger*in ist verpflichtet, elektronisch oder postalisch mitzuteilen, wenn:

1. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
2. der*die Förderempfänger*in seine Tätigkeit einstellt,
3. sich während der Zweckbindungsfrist von zehn Jahren die Eigentumsverhältnisse ändern.

§ 8 Genehmigungen nach anderen Vorschriften

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Leverkusen ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z.B. der statischen Belastbarkeit des Daches, liegt beim Antragstellenden. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls beim Antragstellenden.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Stadt Leverkusen haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Anlagen entstehen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ENTWURF